

XXII. GP.-NR

3914 /J

03. Feb. 2006

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Inneres

betreffend Tod des Yankuba Ceesay

Die Staatsanwaltschaft Linz hat die Anzeige im Strafverfahren zurückgelegt. Die Ergebnisse des Strafverfahrens bieten im Zusammenhang mit den beiden parlamentarischen Anfragen zu diesem Vorfall aus 2005 Anlass für weitere Fragen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Aus ihrer parlamentarischen Beantwortung vom 15.12.2005 zu Frage 24 und 25 ergibt sich, dass das Ergebnis der Laboranalyse krankhafte Blutwerte ergab. Der Befund sei bedauerlicher Weise erst nach dem Ableben von Herrn Ceesay übermittelt worden.

1. Erachten Sie die Verbringung in Schubhaft ohne die Laboranalyse am 04.10.2005 abzuwarten als sorgfaltsgemäß?

In den parlamentarischen Anfragen vom 19.10.2005 und 29.12.2005 haben sie gleichlautende Fragen, ob dem Yankuba Ceesay ein Formular zur Information über gesundheitliche Folgen von Hungerstreik übergeben wurde mit Ja beantwortet. Im Strafakt (AS 259) ist dazu folgendes festgehalten: *„Infoblatt für Hungerstreikende wurde nicht vorgelegt...“*

2. Wie erklären sie dies?

Die parlamentarische Beantwortung vom 15.12.2005 hat zudem ergeben, dass keinerlei Dokumentation über den Inhalt eines angeblichen ärztlichen Gespräches im Zusammenhang mit dem Beginn des Hungerstreiks geführt wurde.

3. Sind sie der Auffassung, dass damit der ärztlichen Aufklärungspflicht und/oder Aufzeichnungspflicht entsprochen wurde?

Auf AS 61 findet sich u.a. folgende eine handschriftliche Mitteilung des untersuchenden Arztes im AKH Linz: *„Bei Verschlechterung des AZ (Allgemeinzustandes) Zwangsernährung“*

5. Wurde Zwangsernährung von Schubhäftlingen bereits vor in Kraft treten der einschlägigen Bestimmungen des Fremdenpakets angeordnet und durchgeführt?

Yankuba Ceesay wird übereinstimmend als ruhiger Schubhäftling geschildert. Als einziger Zwischenfall ist die Untersuchung im AKH erwähnt, bei der er sich aggressiv verhalten hat. Der Sachverständige gibt als Grund für das außergewöhnlich aggressive Verhalten im AKH an, dass die Beeinträchtigung bereits so weit fortgeschritten war, dass es zum Zerfall von Blutzellen kam, was zu einem Art delirischen Zustand führt. Aus Ihrer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 15.12.2005 ergibt sich, dass Fremdgefährdung und Eigengefährdung angenommen wurde. Die Aktenlage ergibt jedoch, dass sich Yankuba Ceesay nach Beendigung der Untersuchung und Einsteigen in den Arrestantenwagen vollkommen ruhig verhalten hat. Er hat sich nicht einmal verbal geäußert. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich die Eigen- oder Fremdgefährdung ergeben hat.

6. Warum wurde er dennoch in die Sicherungszelle gebracht?

Sie haben immer wieder strukturelle Mängel beim Vollzug der Schubhaft verneint. Der Strafakt macht deutlich, dass dem nicht so ist. Von Beginn an bis zum Todeszeitpunkt wurde dem Yankuba Ceesay unterstellt, dass er ein sog. Simulant sei, bzw. wurde sein Gesundheitszustand völlig unterschätzt und schlampig überwacht. Besonders die folgenden - aus den Niederschriften mit BeamtInnen entnommenen Formulierungen – machen einen gleichgültigen bis ignoranten Umgang mit Personen in Schubhaft sichtbar:

„Im Arrestantenwagen nahmen wir ihm die Handschellen ab (bis dahin leistete er Widerstand). A. u ich hoben ihn in den Arrestantenwagen. Dies jedoch nicht aufgrund einer vermeintlichen Schwäche des Mannes, sondern aus dem Grund des nunmehr wieder passiven Widerstandes. Nach Ankunft im PAZ haben wir ihn wieder herausgehoben. Ceesay wollte nach unserer Ansicht nicht gehen, weshalb wir ihn links u recht angehoben haben...

Auch im Lift haben wir ihn festgehalten u sind in den 2 Stock gefahren. Aufgrund des von ihm bei der Untersuchung gesetzten Verhaltens haben wir ihn in die Sicherungszelle gebracht. Wir haben den bei Bewusstsein befindlichen auf die Matte gelegt. Soweit ich mich erinnern kann, zeigte Ceesay keine Reaktion, weder verbal, noch gestikulierend. Er war jedoch definitiv bei Bewusstsein, wir haben kein Verhalten gesehen, welches Besorgnis erregend gewesen wäre.

Als wir ihn in der früh aus der Zelle holten ließ er sich niedersacken, nämlich genau so, dass er sich dadurch nicht verletzen konnte. H. und ich haben ihm aufgeholfen. Im Lift hat er sich angehalten und blieb aus eigener Kraft stehen.

Aus dem Krankenwagerl hat er sich (im AKH) herausrutschen lassen. Er ist nicht herausgefallen und aufgeschlagen, sondern er hat sich vielmehr vorsichtig herausgleiten lassen. Mir ist vorgekommen er macht das deshalb, damit er sich nicht weh tut. Ceesay wollte auf dem Weg zur Ambulanz immer wieder aus dem Wagerl rutschen...

Der Arzt untersuchte Ceesay und fragt ihn auf englisch welches Problem er hätte. Ceesay äußerte sich überhaupt nicht und reagierte auch sonst nicht. Er hatte die Augen geschlossen. Ich hatte den Eindruck, dass Ceesay sich absichtlich so verhalten hat und er sich dementsprechend verstellte. Einmal fiel mir auf, dass Ceesay kurz den Arzt angesehen hat. Als der Arzt ihn ansah hat er sofort wieder die Augen geschlossen und den Kopf hängen lassen.

Gegen 11.00 brachten wir ihn in die Sicherungszelle. Wir legten ihn auf die blaue Liegematte. Er reagierte eigentlich überhaupt nicht. Wir hatten weiter keinen Anlass zur Sorge um den Häftling.

Der Häftling wurde gestützt von 2 Personen zur Untersuchung gebracht. Er hat immer wieder versucht, sich aus dem Sessel gleiten zu lassen. Ich hatte den Eindruck, dass er sich unkooperativ verhalten hat und simuliert.

Ich Habe die Sicherungszelle alle 15 – 30 Minuten kontrolliert. Gegen 12.30 habe ich wieder bei Ceesay nachgesehen, wobei er beim Öffnen der Durchreiche den Kopf gehoben hat. Nachdem Ceesay sich sonst nicht äußerte oder artikulierte, dass er einen Bedarf, welcher Art auch immer habe, bin ich auf das Stationszimmer gegangen und habe administrative Tätigkeiten vorgenommen“.
(Als Todeszeitpunkt wurde vom Notarzt 12.30 geschätzt)

7. Wie beabsichtigen Sie dem gegenzusteuern?

In Ihrer Anfragebeantwortung vom 15.12.2005 haben Sie bestätigt, dass es keine psychologische oder psychotherapeutische Betreuung für Schubhäftlinge gibt. Das hat sich besonders deutlich im Verfahren beim Landesgericht für Strafsachen Wien gezeigt, indem die Richterin in der Urteilsbegründung laut Standard vom 31. 01. 2005 die politisch Verantwortlichen als eigentlich schuldig am Tod eines Schubhäftlings bezeichnete, da notwendige psychologische Betreuung nicht vorgesehen ist.

8. Sind Sie immer noch der Auffassung, dass es im derzeitige Konzept der Schubhaftbetreuung keine psychologische Betreuung braucht?

Laut Gutachten Dr. Hable ist Sichelzellenanämie als häufiger zu erwartende Anomalie bei SchwarzafrikanerInnen gegeben. Er schlug vor, den ärztlichen Dienst darüber zu informieren, zumal Hungerstreiks bei Schubhäftlingen immer wieder vorkommen.

9. Sind alle ärztlichen Dienste der PAZ in Kenntnis darüber?

10. Wenn ja, wann und auf welchem Weg erfolgte die Information?

Am 13.02.2006/14. 02.2006 werden beim UVS Linz und Wien die vom Rechtsvertreter eingebrachten Beschwerden (Schubhaftbeschwerde/Maßnahmenbeschwerde) verhandelt. Dabei hat der Rechtsanwalt die Einvernahme des Henry C. als Zeugen beantragt. Henry C. sitzt derzeit im PAZ Salzburg in Schubhaft und ist von der Abschiebung bedroht. Er kann wesentliche – über seine Niederschrift hinausgehende – Angaben zum Sachverhalt machen und sich den Fragen des Parteienvertreters stellen. Es ist beabsichtigt, dem Antrag des Rechtsanwaltes auf Einvernahme stattzugeben.

11. Wie stellen sie sicher, dass Herr C. seiner Zeugenpflicht nachkommen kann, also bis zu den Verhandlungsterminen nicht abgeschoben wird?

zi